



Gemeindeversammlung

Mittwoch, 10. Juni 2026, 20:00 Uhr

Schulhaus Letten, Aula

Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2026

Einladung

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie herzlich zur Gemeindeversammlung ein:

Mittwoch, 10. Juni 2026, 20:00 Uhr

Schulanlage Letten, Aula

Traktanden

- | | |
|--|----|
| 1. Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Bäretswil | 2 |
| 2. GZO AG Spital Wetzikon, Sanierung, Zusatzkredit (Rahmenkredit)
von max. Fr. 200'000.00 | 7 |
| 3. Abfallverordnung der Gemeinde Bäretswil, Totalrevision | 10 |

Die Akten sind ab Mittwoch, 27. Mai 2026 auf baeretswil.ch und während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung bei der Abteilung Präsidiales einsehbar.

1. Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Bäretswil

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 8. April 2026 der Gemeindeversammlung:

Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Bäretswil, Genehmigung

Referent: Teodoro Megliola, Ressortleitung Finanzen

Das Wichtigste in Kürze

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2025 beträgt Fr. 2'208'779.42 und fällt damit Fr. 2'412'867.51 höher aus als im Budget 2025 mit Fr. -204'088.89 geplant war. Der gute Abschluss ist auf Mehrerträge von Gemeindesteuern (+Fr. 563'735) und von Grundstückgewinnsteuern (+Fr. 504'657) zurückzuführen. Zusätzliche Kantonsbeiträge für Unterstützungsmassnahmen von Personen mit Schutzstatus S und mehr arbeitende Asylbewerbende führten netto zu Minderaufwänden von Fr. 463'868 im Asylbereich, während der Nettoaufwand für die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe um Fr. 298'439 unter dem Budget lag.

Kostenüberschreitungen gegenüber dem Budget wurden vor allem in der stationären und ambulanten Pflegefinanzierung verzeichnet. In der Sekundarschule führten eine zusätzliche Klasse ab dem Schuljahr 2025/26 und mehr Vikariate zu Mehrkosten von Fr. 110'950.

Mit dem erwirtschafteten Cashflow von 3.469 Mio. Franken konnten die Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens von 3.503 Mio. Franken zu 99 % aus eigenen Mitteln finanziert werden. Die flüssigen Mittel haben sich von 7.0 Mio. um +3.2 Mio. auf 10.2 Mio. Franken erhöht. Das Nettovermögen pro Einwohner/in hat sich leicht um Fr. 6 auf Fr. 2'190 (Vorjahr Fr. 2'196) verringert. Das wiederum ausserordentlich gute Ergebnis ist ein willkommener Beitrag zur Bewältigung der anstehenden finanziellen Herausforderungen.

Anträge

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Erfolgsrechnung

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung beträgt Fr. 2'208'779.42 und fällt damit Fr. 2'412'867.51 höher aus als im Budget 2025 mit Fr. -204'088.09 geplant wurde.

Resultat	Ist 2025	Budget 2025	Abweichung zum Budget	in %
Gemeinde	2'208'779.42	-204'088.09	2'412'867.51	-1182.3%
Spezialfinanzierungen				
Wasserversorgung Bäretswil	84'678.57	247'410.00	-162'731.43	-65.8%
Wasserversorgung Allmann	-5.25	14.20	-19.45	-137.0%
Abwasser	-240'775.93	-90'816.97	-149'958.96	165.1%
Abfall	50'462.04	30'131.40	20'330.64	67.5%

Bei den spezialfinanzierten Bereichen der Wasserversorgungen und des Abfalls konnten die Aufwendungen durch die erhobenen Gebühren immer noch deutlich überdeckt werden. Beim Abwasser gab es hingegen wegen Nachzahlungen an die Gemeinde Fischenthal für die Jahre von 2021 bis 2024 einen noch höheren Aufwandüberschuss von Fr. -240'775.93.

Abweichungsanalyse Erfolgsrechnung zum Budget

Die wichtigsten Abweichungen zwischen der Erfolgsrechnung 2025 und dem Budget 2025 sind nach Funktionen (> Fr. 50'000):

Fkt	Name	Ist 2025	Budget 2025	Abweichung Ist-Bu 2025	in %	Kommentar Abweichung Ist-Budget 2025
9100	Allgemeine Gemeindesteuern	14'514'735	13'951'000	563'735	4.0%	höhere Einkommenssteuern natürliche Personen Rechnungsjahr und Vorjahre, weniger passive Steuerauscheidungen
9101	Sondersteuern	2'260'157	1'755'500	504'657	28.7%	höhere Grundstückgewinnsteuern
5730	Asylwesen	-14'199	-478'067	463'868	-97.0%	Kantonsbeitrag für Unterstützungsmassnahmen Personen Schutzstatus S 2024 und 2025, weniger Unterstützungsaufwand wegen mehr Erwerbstätigkeit, mehr Mietertrag von Arbeitenden
5720	Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	-153'241	-451'680	298'439	-66.1%	weniger wirtschaftliche Hilfe an Schweizer/innen, höhere Kostenerstattungen Kanton für Ausländer/innen, mehr Rückerstattungen von Dritten
2121	Primarstufe Sonderpädagogik (bis 2025)	-1'194'800	-1'369'733	174'933	-12.8%	weniger Therapien, weniger Beiträge an kantonal angestellte Lehrpersonen ISR, neuer Staatsbeitrag
2110	Kindergarten	-778'299	-900'836	122'537	-13.6%	weniger Beiträge an kantonal angestellte Kindergärtnerinnen weil ab Schuljahr 2025/26 eine Klasse weniger
0220	Übrige allgemeine Dienste	-1'024'104	-1'122'531	98'426	-8.8%	höherer Baubewilligungsertrag, mehr interne Verrechnungen
1500	Feuerwehr	-340'790	-425'342	84'551	-19.9%	weniger Soldaufwand für Übungen und Einsätze, weniger Abschreibungen weil neues Pionier-Fahrzeug noch nicht geliefert wurde, weniger Unterhalt
2131	Sekundarstufe Sonderpädagogik (bis 2025)	-273'313	-355'882	82'568	-23.2%	weniger Beiträge an kantonal angestellte Lehrpersonen für integrierte Sonderschulung, weniger Audiopädagogik-Therapien
2111	Kindergarten Sonderpädagogik (bis 2025)	-191'724	-268'892	77'168	-28.7%	weniger Beiträge an kantonal angestellte Lehrpersonen
7710	Friedhof und Bestattung	-303'550	-373'521	69'971	-18.7%	Mehrertrag Gebühren für neue Gräber, weniger Grabunterhaltsaufwand

Fkt	Name	Ist 2025	Budget 2025	Abweichung Ist-Bu 2025	in %	Kommentar Abweichung Ist-Budget 2025
5430	Alimentenbevorschussung und -inkasso	-6'718	-74'000	67'282	-90.9%	mehr Rückerstattungen von Alimenten
1620	Zivilschutz	-117'061	-172'776	55'715	-32.2%	tiefere Beiträge an Sicherheitszweckverband Bachtel
6150	Gemeindestrassen	-513'626	-565'203	51'577	-9.1%	weniger Winterdienst durch Dritte
2140	Musikschulen	-233'178	-178'994	-54'184	30.3%	höhere Beiträge an Verein MSZO, Nachverrechnung 2024
5220	Ergänzungsleistungen IV	-390'832	-323'000	-67'832	21.0%	höherer Ergänzungsleistungen wegen neuen IV-Fällen (nur Anteil 30 % der Gemeinde)
2192	Volksschule, Sonstiges	-785'601	-688'212	-97'390	14.2%	höhere Personalkosten Schulbus wegen überlappenden Anstellungen und Weiterbildung
2130	Sekundarstufe	-2'166'080	-2'055'130	-110'950	5.4%	höhere Beiträge an kantonal angestellte Lehrpersonen, eine Sekundarschulklasse mehr ab Schuljahr 2025/26, mehr Vikariate
4215	Pflegefinanzierung ambulante Krankenpflege (Spitex)	-904'319	-784'023	-120'296	15.3%	Defizitbeitrag 2024 an Spitex-Verein Bärenswil (erst nach dem Jahresabschluss erhalten), Mehrleistungen Spitex-Verein Bärenswil
4125	Pflegefinanzierung Kranken-, Alters- und Pflegeheime	-1'850'282	-1'648'752	-201'530	12.2%	Defizitbeitrag 2024 an Spitex-Verein Bärenswil (erst nach dem Jahresabschluss erhalten), teurere Fälle in der Pflegewohnung vom Spitex-Verein Bärenswil
	Total	2'208'779	-204'088	2'412'868	-1'182.3%	

Die grössten positiven Abweichungen zum Budget sind auf die höheren Einkommens- und Vermögenssteuern von natürlichen Personen und tiefere passive Steuerauscheidungen zurückzuführen. Auch die Grundstückgewinnsteuern sind wiederum deutlich höher als vorsichtigerweise budgetiert ausgefallen.

Im Asylwesen war der Nettoaufwand kleiner wegen nachträglichen Kantonsbeiträgen 2024 für Unterstützungsmassnahmen für Personen mit dem Schutzstatus S sowie eine dafür neu vorgenommene Abgrenzung für das Jahr 2025. Durch die höhere Erwerbstätigkeit der Asylbewerbenden mussten weniger Unterstützungsbeiträge ausbezahlt und konnten höhere Mietkostenbeiträge vereinnahmt werden.

In der gesetzlichen wirtschaftlichen Hilfe mussten einerseits weniger Beiträge an Schweizer/innen ausgerichtet werden, während mehr Kostenerstattungen des Kantons für Ausländer/innen und mehr Rückerstattungen von Dritten eingingen.

In der Schule führten weniger Therapien und Sonderschulungsbedarf in der Primarschule zu tieferen Kosten. Durch die Reduktion um eine Kindergartenklasse ab dem Schuljahr 2025/26 konnten Beiträge an kantonal angestellte Kindergärtnerinnen eingespart werden, während in der Sekundarschule ab dem Schuljahr 2025/26 wegen einer zusätzlichen Klasse entsprechende Mehrkosten entstanden. Personelle Wechsel im Schulbusbetrieb hatten Mehrkosten durch überschneidende Stellenbesetzungen und notwendige Weiterbildungen zur Folge.

Bei der Pflegefinanzierung mussten 2025 nachträglich Defizitbeiträge 2024 an die ambulante und stationäre Pflege an den Spitex-Verein Bärenswil geleistet werden, weil dieser 2024 seine Kosten mit den kantonalen Normdefizitbeiträgen nicht decken konnte. Für das Jahr 2025 müssen gemäss ersten Hochrechnungen des Spitex-Vereins Bärenswil dank genügender Kostendeckung durch die Normdefizitbeiträge keine Defizitbeiträge mehr ausgerichtet werden.

Spezialfinanzierte Bereiche 2025

In den spezialfinanzierten Bereichen, deren Resultate sich nicht auf das Jahresresultat der Gemeinde, sondern nur auf die jeweiligen Spezialfinanzierungskonten auswirken, gibt es folgende grösseren Abweichungen:

Fkt	Name	Ist 2025	Budget 2025	Abweichung Ist-Bu 2025	in %	Kommentar Abweichung Ist-Budget 2025
7101	Wasserversorgung Bäretswil	84'679	247'410	-162'731	-65.8%	mehr Unterhalt Leitungsnetz wegen Rohrbrüchen, höhere Abschreibungen
7201	Abwasser	-240'776	-90'817	-149'959	165.1%	Nachzahlung Fischenthal für 2021-2024

Investitionsrechnung 2025

Die Investitionsrechnung schliesst bei Bruttoinvestitionen von Fr. 4'969'723.57 und Einnahmen von Fr. 1'466'594.05 mit Nettoinvestitionen von Fr. 3'503'129.52 und damit um Fr. 554'729.52 höher ab als geplant, wobei sich viele grössere Differenzen gegenseitig kompensieren.

Grösste Abweichungen zum Budget 2025 (Verwaltungs- und Finanzvermögen):

Investition	Name	Ist 2025	Budget 2025	Abweichung	in %	Kommentar
INV00108	Friedhof: Aufbewahrungshalle, Parkplatz, Materiallager	104'361	450'000	-345'639	-76.8%	Verzögerung der Ausführung
INV00163	Kanalisationsabschlussgebühren	-359'395	-140'000	-219'395	156.7%	Neuanschlüsse Läseten, wieder höhere Bautätigkeit
INV00155	Wasseranschlussgebühren	-410'515	-210'000	-200'515	95.5%	wieder höhere Bautätigkeit
INV00014	Schulanlage Adetswil: Ersatz Turnhalle inkl. Aula, Projektierung	-84'564		-84'564		Umbuchung Vorleistungen auf Ausführungsprojekt
INV00092	Friedhof: Erweiterung Gemeinschafts-grab		80'000	-80'000	-100.0%	Verschoben auf 2028
INV00220	Abwasserleitung Läseten-Bauma, Neuanschluss	191'123	270'000	-78'877	-29.2%	Minderkosten gegenüber Budgetierung
INV00192	Waswiesstrasse, Deckbelag		60'000	-60'000	-100.0%	Verschoben auf 2028
INV00216	Pfarrhausstrasse, Sanierung	331'259	280'000	51'259	18.3%	höhere Kosten als budgetiert
INV00101	Feuerwehr: Ersatz Klein-Ersteinsatzfahrzeug	69'100		69'100		Fahrzeug mit Verspätung geliefert, Verschiebung von 2024
INV00142	Rüeggenthalstrasse, Ersatz Wasserleitung	610'351	500'000	110'351	22.1%	Mehrkosten, Verzögerungen von 2024
INV00129	Glärnischstrasse, Sanierung	119'744		119'744		Deckbelag, Verschiebung von 2024
INV00241	Wasserleitung Bussental - Neuthal, Ersatz	221'509		221'509		nicht budgetiert, dringender Ersatz wegen Rohrbrüchen
INV00150	Investitionsbeiträge an WV Allmann	207'397	-138'600	345'997	-249.6%	Rest Subventionen Reservoir Geissrain vom Kanton noch ausstehend
INV00210	Schulanlage Adetswil: Ersatz Turnhalle inkl. Aula, Ausführung	1'683'402	1'000'000	683'402	68.3%	Schnellere Ausführung als budgetiert
	Grösste Abweichungen	2'683'771	2'151'400	532'371	24.7%	Abweichung netto > 50'000
	Restliche Investitionen	819'359	797'000	22'359	2.8%	
	Total	3'503'130	2'948'400	554'730	18.8%	

Bei den meisten Mehr- und Minderausgaben handelt es nicht um Kostensteigerungen oder Einsparungen, sondern nur um zeitliche Verschiebungen. Durch die höhere Bautätigkeit fielen die Anschlussgebühren für Wasser und Abwasser wieder höher aus.

Erreichung der finanzpolitischen Ziele

Die drei finanzpolitischen Ziele des Gemeinderates wurden mit dem Jahresabschluss 2025 wie folgt erreicht:

Nr.	Ziel	Bezug	Wert	
1.	Mittelfristiger Ausgleich der Erfolgsrechnung über 8 Jahre	2018 – 2025	Fr. 14'825'376	☑
2.	Nettoschuld nicht grösser als Fr. 1'000 pro Einwohner/in („Bäretswiler Schuldenbremse“)	31.12.2025	Fr. -2'190 (Vermögen)	☑
3.	Bäretswil ist eine der steuergünstigsten Gemeinden im Zürcher Oberland	2025	106 %	☑

Prüfergebnis der Revisionsgesellschaft

Die Revisionsgesellschaft Balmer-Etienne AG hat die Jahresrechnung 2025 mittels einer Zwischenrevision (Sachbereichsprüfung) am 27. und 28. Oktober 2025 und einer Schlussrevision am 16. und 17. März 2026 geprüft. Der Revisionsbericht vom 25. März 2026 liegt vor. Die Revisionsgesellschaft bestätigt, dass die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Rechnungsjahr den für die Gemeinde geltenden Vorschriften entspricht und empfiehlt deshalb dem Gemeinderat, die Jahresrechnung 2025 zu genehmigen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Gemeinde Bäretswil finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung 2025 und die Sonderrechnungen der Gemeinde Bäretswil entsprechend dem Antrag des Gemeinderats zu genehmigen.

2. GZO AG Spital Wetzikon, Sanierung, Zusatzkredit (Rahmenkredit) von max. Fr. 200'000.00

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 11. März 2026 der Gemeindeversammlung:

Für die Erhöhung des Aktienkapitals zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon wird ein Zusatzkredit (Rahmenkredit) im Umfang von 200'000.00 Franken bewilligt, der nur so weit ausgeschöpft werden darf, wie es zur Erreichung des Gemeindebeitrags an die Kapitalerhöhung von insgesamt 50 Millionen Franken notwendig ist.

Die Ausgabenbewilligung steht unter dem Vorbehalt eines rechtskräftigen Nachlassvertrags zwischen der GZO AG Spital Wetzikon und den Gläubigerinnen und Gläubigern im laufenden Nachlassverfahren.

Referent: Christian Fischer, Ressortleitung Gesellschaft

Das Wichtigste in Kürze

Am 30. November 2025 stimmten die Aktionärsgemeinden über eine Kapitalerhöhung von 50 Mio. Franken zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon ab. In 11 von 12 Gemeinden wurde die Vorlage deutlich angenommen (über 70 % Ja Stimmen). Nur Bubikon lehnte sie knapp ab, wodurch eine Finanzierungslücke von 3,12 Mio. Franken entstand.

Das Sanierungskonzept des Spitals beruht auf drei miteinander verknüpften Elementen: einer betrieblichen Restrukturierung, einem Schuldenschnitt sowie der Rekapitalisierung durch die Gemeinden. Ohne vollständige Bereitstellung der 50 Mio. Franken ist die Umsetzung gefährdet, was erhebliche Risiken für die regionale Grund- und Notfallversorgung so-wie den Arbeitsmarkt hätte.

Die verbleibenden 11 Aktionärsgemeinden haben sich klar zum Erhalt des Spitals bekannt und prüfen verschiedene Wege zur Schliessung der Finanzierungslücke. Eine zentrale Massnahme besteht darin, dass alle Exekutiven ihren Stimmberechtigten Zusatzkredite beantragen, mindestens in Höhe ihres Aktienanteils.

Für Bäretswil ergibt sich ein Anteil von mindestens 150'000 Franken. Um flexibel auf allfällige weitere Ausfälle reagieren zu können, soll ein Rahmenkredit von maximal 200'000 Franken gesprochen werden, inklusive einer Reserve von 50'000 Franken. Dieser Kredit wird nur soweit beansprucht, wie es zur Erreichung des ursprünglichen Kostendachs von 50 Mio. Franken nötig ist.

Da die Bevölkerung von Bäretswil der Sanierung mit 80,3 % Ja zugestimmt hat, erachtet der Gemeinderat die Beteiligung an der Schliessung der Finanzierungslücke als gerechtfertigt und notwendig.

Anträge

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Am 30. November 2025 haben die Stimmberechtigten der Aktionärsgemeinden über die notwendige Kapitalerhöhung von insgesamt 50 Mio. Franken zur Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon abgestimmt. In 11 von 12 Gemeinden wurde die Vorlage angenommen. Der Gesamtanteil der Ja-Stimmen lag bei über 70 Prozent. Einzig in der Gemeinde Bubikon wurde die Vorlage mit 51,52 % Nein-Stimmen abgelehnt.

Das Sanierungskonzept der GZO AG Spital Wetzikon basiert auf einer Restrukturierung des Spitalbetriebs, einem substanziellen Schuldenschnitt der Gläubigerinnen und Gläubiger sowie einer Rekapitalisierung durch die Aktionärsgemeinden im Rahmen der Kapitalerhöhung von 50 Millionen Franken. Sämtliche Elemente sind aufeinander abgestimmt und bedingen sich gegenseitig. Ohne die vollständige Bereitstellung der Liquidität durch die erwähnte Kapitalerhöhung ist die nachhaltige Umsetzung des Sanierungskonzepts und damit die Rettung des Spitals ernsthaft gefährdet.

Durch die Ablehnung der Vorlage in Bubikon ist eine Finanzierungslücke von 3,12 Mio. Franken entstanden. Vor dem Hintergrund des deutlichen Votums der Stimmberechtigten haben sich die verbleibenden Aktionärsgemeinden klar zum Ziel bekannt, das Spital Wetzikon zu erhalten und verschiedene Optionen zur Beschaffung der fehlenden Mittel zu prüfen. Diese reichen von der Erweiterung des Aktionariats über Drittfinanzierungen bis hin zu Zusatzkrediten der Aktionärsgemeinden.

Erwägungen

Mit einem Gesamtanteil der Ja-Stimmen von mehr als 70 Prozent, haben die Stimmberechtigten der Aktionärsgemeinden ein klares Bekenntnis zum Erhalt des Spitals Wetzikon als wichtiges Zentrum für die Grund- und Notfallversorgung in der Region abgegeben. Ein Scheitern der Sanierung hätte gravierende Folgen für die medizinische Versorgung der Bevölkerung und den Arbeitsmarkt in der Region.

Die nötige Planungssicherheit kann jedoch nur geschaffen werden, wenn sich die verbleibenden 11 Aktionärsgemeinden dazu bekennen, den nötigen Differenzbetrag zum ursprünglich berechneten Kostendach von 50 Millionen Franken beizusteuern – sofern diese Mittel nicht anderweitig beschafft werden können. Um den Sanierungsprozess nicht zu verzögern und die Planungssicherheit für Mitarbeitende, Patientinnen und Patienten sowie Partner des Spitals zu gewährleisten, muss die entstandene Finanzierungslücke rasch geschlossen werden.

Entsprechende Massnahmen sind derzeit in Prüfung oder werden bereits umgesetzt. Gemäss den Absprachen zwischen den 11 verbliebenen Aktionärsgemeinden besteht eine dieser Massnahmen darin, dass alle Exekutiven ihren Stimmberechtigten bzw. dem Parlament einen Zusatzkredit unterbreiten, welcher mindestens ihrem Aktienanteil an der GZO AG Spital Wetzikon entspricht.

In Anbetracht dessen ist es für den Gemeinderat Bärenswil unerlässlich, seiner Stimmbevölkerung ebenfalls die Genehmigung eines Zusatzkredits zu beantragen, um sich an der Schliessung der Finanzierungslücke von 3,12 Mio. Franken zu beteiligen. So können die Aktionärsgemeinden ihren ursprünglich berechneten Beitrag von 50 Millionen Franken leisten.

Die Verteilung der fehlenden 3,12 Millionen Franken unter den 11 verbliebenen Aktionärsgemeinden soll wiederum gemäss den Aktienanteilen an der GZO AG erfolgen. Für die Gemeinde Bärenswil entspricht dies einem Beitrag von mindestens 150'000.00 Franken.

Um die nötige Flexibilität zu gewährleisten, ist der Beitrag als Rahmenkredit zu formulieren. Dieser soll wiederum nur so weit ausgeschöpft werden, wie dies für das Erreichen des ursprünglich formulierten Kostendachs von 50 Millionen Franken notwendig ist. In den Rahmenkredit ist ausserdem

eine Reserve von 50'000.00 Franken einzurechnen, für den Fall, dass sich die Stimmbevölkerung in einer anderen Aktionärgemeinde gegen den Zusatzkredit ausspricht. Für den Fall würde die Reserve genutzt, um den daraus entstehenden Fehlbetrag zur Erreichung der gesamthaft 50 Millionen Franken auszugleichen.

Mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 80.3 % hat sich die Bevölkerung der Gemeinde Bäretswil klar für die Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon und damit für die Beteiligung an der Kapitalerhöhung von insgesamt 50 Millionen Franken ausgesprochen. Der Gemeinderat erachtet es deshalb als gerechtfertigt und notwendig, dass sich die Gemeinde Bäretswil mit einem Betrag von maximal 200'000.00 Franken am Ausgleich des ausstehenden Fehlbetrags für die Sanierung der GZO AG Spital Wetzikon beteiligt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Prüfung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die Bevölkerung der Gemeinde Bäretswil steht hinter dem Projekt

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Bäretswil haben bereits an der Abstimmung vom November 2025 der Kapitalerhöhung über Fr. 2.255 Mio. mit einer deutlichen Mehrheit von über 70 Prozent zugestimmt. Dieses klare Ergebnis zeigt, dass die Bevölkerung ein grosses Interesse an einer funktionierenden und zukunftsfähigen Gesundheitsversorgung in der Region hat. Der nun vorliegende Zusatzkredit steht in direktem Zusammenhang mit diesem Grundsatzentscheid und entspricht dem bereits geäusserten Willen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Finanzielle Tragbarkeit ist gegeben

Der Zusatzkredit von maximal Fr. 200'000 ist für den Gemeindehaushalt finanziell verkraftbar. Bei einer angenommenen Fremdfinanzierung zu einem Zinssatz von 1 % ergeben sich jährliche Mehrkosten von Fr. 2'000. Diese Belastung ist im Verhältnis zum Gesamthaushalt der Gemeinde Bäretswil marginal und hat keine spürbaren Auswirkungen auf den Steuerfuss oder die Handlungsfähigkeit der Gemeinde. Die RPK erachtet die finanzielle Tragbarkeit somit als gegeben.

Unveränderte Risiken

Aus Sicht der RPK geht es bei vorliegendem Geschäft um die Unterstützung eines Sanierungskonzeptes, welches das Ziel hat, eine Gesundung des Spitals Wetzikon zu erwirken. Die finanzielle Unterstützung der Sanierung ist mit unveränderten Risiken (Werthaltigkeit der Beteiligung) und Unsicherheiten zu Gunsten eines Spitalstandorts Wetzikon verbunden.

Finanzrechtliche Zulässigkeit

Die Durchführung einer separaten Abstimmung über einen Zusatzkredit ist finanzrechtlich zulässig. Auch andere Trägergemeinden der GZO AG führen eine entsprechende Zusatzabstimmung durch. Die Vorlage bewegt sich im Rahmen der geltenden Gemeindeordnung sowie der kantonalen Vorschriften und gibt aus finanzrechtlicher Sicht zu keinen Beanstandungen Anlass.

Fazit

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Vorlage geprüft und kommt zum Schluss, dass der Zusatzkredit finanzrechtlich zulässig und finanziell angemessen ist. Er steht im Einklang mit dem Volkswillen vom November 2025.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung daher, dem Zusatzkredit von max. Fr. 200'000.00 zur Sanierung des Spitals Wetzikon zuzustimmen.

3. Abfallverordnung der Gemeinde Bäretswil, Totalrevision

Antrag

Der Gemeinderat beantragt mit Beschluss vom 8. April 2026 der Gemeindeversammlung:

Abfallverordnung, Genehmigung der Totalrevision

Referent: Christian Fischer, Ressortleitung Gesellschaft

Das Wichtigste in Kürze

Die Revision einer Abfallverordnung muss basierend auf dem Gemeindegesetz § 4 Abs. 2 (Wichtige Rechtssätze beschliessen die Gemeinden in der Form eines Gemeindeerlasses. Zuständig sind die Stimmberechtigten [...] unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.) durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Der Bezirksrat stellte an seiner Visitation im Frühjahr 2025 fest, dass die im Jahre 2020 totalrevidierte Abfallverordnung, inkl. Vernehmlassung durch die Parteien, zwar durch den Gemeinderat verabschiedet, jedoch noch nicht der Gemeindeversammlung sowie dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich zur Genehmigung vorgelegt wurde. Ebenso fehlte die darauffolgende amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung.

Antrag

Gemeinderat: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Basierend auf der Muster-Abfallverordnung für Gemeinden des Kantons Zürich und der Vorprüfung durch das AWEL wurden neben redaktionellen Anpassungen und der Umstrukturierung einzelner Artikel und Absätze sowie der daraus resultierenden Neunummerierung, folgende Artikel materiell verändert oder ergänzt:

Abfallverordnung der Gemeinde Bäretswil vom 1. August 2020	Neue Abfallverordnung der Gemeinde Bäretswil basierend auf der Musterabfallverordnung des Kantons Zürich
Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf Art. 24 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt der Gemeinderat folgende Abfallverordnung:	Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 und auf <u>Art. 12</u> der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt <u>die Gemeindeversammlung</u> folgende Abfallverordnung:

II. Aufgaben der Gemeinde	II. Aufgaben der Gemeinde
-	Art. 2 Zuständigkeit
-	¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeinderat.
-	² Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft wird die Abteilung Gesellschaft und Sicherheit bezeichnet. Die Stelle steht der Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallwirtschaft zur Verfügung.

III. Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen	III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen
Art. 5 Umgang mit Abfällen	Art. 5 Umgang mit Abfällen
-	² Die Gemeinde kann Liegenschaftseigentümer dazu verpflichten, ihren Mietern die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

IV. Gebühren	IV. Finanzierung und Gebühren
Art. 6 Gebühren	Art. 6 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip
¹ Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden.	¹ Für die kommunale Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Abfallrechnung geführt.
² Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.	² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursachern oder Inhabern von Abfällen überbunden.

-	Art. 8 Gebührenfestlegung
-	¹ Der Gemeinderat erlässt ein Gebührenreglement, in dem insbesondere die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung festgelegt werden.
-	² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen	VI. Straf- und Schlussbestimmungen
² Mit einer Busse gemäss der Polizeiverordnung Bärenswil wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen (Littering) wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen die Abteilung Gesellschaft und Sicherheit Ausnahmen vorsehen.	<u>Streichung</u> <i>Aufgrund einer bereits in Kraft gesetzten Anpassung des Umweltschutzgesetzes wird es voraussichtlich im Laufe des Jahres 2026 eine national einheitliche Litteringbusse geben. Die Anpassung der Ordnungsbussenverordnung ist in Vernehmlassung. Die kommunale Regelung wird daher überflüssig. Das AWEL empfiehlt die kommunale Regelung der Busse wegzulassen.</i>

